

**Titel der Drucksache:**

**Aufnahme einer Beteiligung der  
 Landeshauptstadt Erfurt an der KIV  
 Kommunale Informationsverarbeitung  
 Thüringen GmbH**

**Drucksache**

**1803/20**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	18.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH – als Gesellschafterin durch den Erwerb von einem Geschäftsanteil zum Nominalwert von 1,00 Euro (Kaufpreis 85,27 Euro) am Stammkapital von 25.800,00 Euro wird beschlossen.

02.11.2020 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	200,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	86,00 EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 Gesellschaftervereinbarung

Anlage 3.1 Entwurf Geschäftsanteilsübertragungsvertrag ekom21 – zur Info

Anlage 3.2 Entwurf Geschäftsanteilübertragungsvertrag GstB e.V. – zur Info

#### Sachverhalt

Seit Mai 2020 ist die KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV Thüringen GmbH) mit dem erfolgten Beitritt des Freistaates Thüringen zum kommunalen IT-Dienstleister für Thüringer Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise umfirmiert worden. Gesellschafter der KIV Thüringen GmbH sind neben dem Freistaat Thüringen, die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen. Den Thüringer Kommunen wird es ermöglicht, sich ebenfalls an der KIV Thüringen GmbH durch den Erwerb von Geschäftsanteilen als Mitgesellschafter zu beteiligen. Dabei treten die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen jeweils paritätisch die Geschäftsanteile ab. Es kann daher nicht bestimmt werden, von welchem Gesellschafter die Landeshauptstadt Erfurt (LHE) den entsprechenden Geschäftsteil übertragen bekommt. Zur Information liegen der Drucksache die jeweiligen Geschäftsanteilübertragungsverträge im Entwurf (**Anlage 3.1 und 3.2**) bei. Aktuell sind bereits 12 Thüringer Kommunen als Gesellschafter beigetreten, weiter 33 Kommunen haben, darunter auch die LHE, ihr Interesse als Gesellschafter der KIV Thüringen GmbH beizutreten, bekundet.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Wartung, Beschaffung, Bereitstellung, Betreuung und betriebliche Abwicklung technikunterstützter Informationsverarbeitung einschließlich der Einbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Schulungsleistungen sowie die Beratung und Unterstützung bei Digitalisierungsvorhaben innerhalb der Verwaltungen. Sie unterstützt insbesondere die Gesellschafter darin, ihre Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes sowie dem Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) zu erfüllen.

Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis zum Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zudem sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Das OZG verpflichtet damit auch alle Kommunen bis zum 31. Dezember 2022 alle von der Kommune angebotenen Verwaltungsleistungen ebenfalls zusätzlich vollständig elektronisch abzubilden, inklusive einer Identifizierungs- und Bezahlmöglichkeit für Bürger und Unternehmen.

Die Gesellschaft soll ihre Leistungen für die Gesellschafter zukünftig inhousefähig anbieten können, so dass die Gesellschafter gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Lage sein sollen, der Gesellschaft Aufträge zu erteilen, ohne hierfür ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Aufgrund der Öffnung der Gesellschaft für die Kommunen sowie zur möglichen Erreichung der Inhouse-Fähigkeit wurde der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag der KIV Thüringen GmbH umfassend geändert und liegt zur Unterzeichnung durch die jeweilige Kommune vor.

Der Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil zum Nominalwert von 1 Euro beträgt 85,27 Euro. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem aktuellen Unternehmenswert der Gesellschaft, welcher aufgrund eines Wertgutachtens von Sb+p Strecker, Berger + Partner mbH, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Kassel mit Bewertungsstichtag Stichtag 01.01.2019 ermittelt wurde. Hinzu kommen einmalig Notarkosten für den Erwerb des Anteils in Höhe von ca. 200 Euro.

Der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen ist nicht möglich. Die Nachschusspflicht d.h. Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in gleich welcher Höhe ist ausgeschlossen.

Neben dem Gesellschaftsvertrag wurde, - insbesondere zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit des kommunalen IT-Dienstleisters - eine sog. Gesellschaftervereinbarung (Anlage 2) erstellt.

Hierbei handelt es sich um schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Darin können nähere Einzelheiten geregelt werden, bspw. Stimmbindungen und Besetzungen von Geschäftsführung und Aufsichtsräten. Durch die darin vereinbarte Bildung von Gesellschaftergruppen wird insbesondere auch der Einfluss der Gemeinden im Aufsichtsrat gestaltet. So wird hier ein Einfluss ermöglicht, der über den geringen Umfang der Beteiligung hinausreicht.

Mit Etablierung des kommunalen IT-Dienstleisters wird zudem eine Forderung des Thüringer Rechnungshofs - Bereich Kommunalprüfung, umgesetzt. Dieser hatte gefordert, dass ein

gemeinsamer zentraler IT-Dienstleister in Thüringen etabliert wird, welcher die Kommunalen IT-Aufgaben landeseinheitlich mit gleichen Maßstäben erfüllt.

Zusammenfassend ergeben sich durch die Gesellschafterstellung der LHE bei der KIV Thüringen GmbH nachstehende Vorteile:

- Wegfall der Bindung von Ressourcen für die Erarbeitung von umfassenden Leistungsbeschreibungen, insbesondere dann, wenn die Durchführung von europaweiten Ausschreibungen entbehrlich ist
- Zeitgewinn durch wegfallende Leistungsverzeichnis-Erarbeitungen und Vergabeverfahren
- Zeitgewinn wird sich positiv auf die Umsetzung der E-Government-Maßnahmen auswirken
- Fördermittelfähige Vorhaben lassen sich zielgerichtet und zügig umsetzen
- Ausreichung von E-Government Fördermitteln wird erleichtert
- aufgrund möglicher Inhousevergabe ist die Beschaffung von IT-Produkten und Dienstleistungen aus dem Portfolio der KIV für die Kommune ausschreibungsfrei und zügig möglich
- Realisierung der nach den gesetzlichen Regelungen geforderten elektronischen Verwaltungsleistungen wird erleichtert
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des IT-Betriebs und des IT-Service

Die Konzeptionierung des kommunalen IT – Dienstleisters einschließlich der Entwurf des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftervereinbarung ist in enger Abstimmung zwischen Thüringer Finanzministerium (TFM), dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. (GStB e.V.), dem Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) und dem Thüringer Verwaltungsamt (TLVwA) erfolgt, um den rechtlichen Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Rechnung zu tragen.

Eine telefonische Anfrage beim TLVwA zu einer nach § 72 ThürKO erforderlichen Anzeigepflicht der Aufnahme einer Beteiligung der LHE an der KIV Thüringen GmbH ist, aufgrund der bereits auf Ministerebene abgestimmten Verfahrensweise, entbehrlich. Die Aufnahme der Beteiligung der LHE an der KIV Thüringen GmbH unterliegt jedoch gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Hinsichtlich der Anforderungen des § 75 Abs. 4 ThürKO ist mit Blick auf den geringen Beteiligungsumfang der LHE an der Gesellschaft, eine Ausnahme (Verzicht der Regelungen gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürKO im Gesellschaftsvertrag) auf Hinweis des TLVwA mit zu beantragen, da nicht alle Regelungen des § 75 Abs. 4 ThürKO vollständig im Gesellschaftsvertrag aufgenommen sind.